

Prüfungsausschuss EES

Anerkennung von Attesten

Kann ein Studierender wegen Krankheit am Prüfungstag nicht an der Klausur teilnehmen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Attest muss unter Angabe der diagnostizierten Krankheit die **Prüfungsunfähigkeit** für den Tag der Klausur bescheinigen und **unverzüglich** beim **Prüfungsamt*** abgegeben werden. **Die Feststellung der Krankheit für den Prüfungstag muss dabei am Prüfungstag oder -vortag erfolgen.**

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass in Befolgung der ständigen Rechtsprechung die in § 8 Abs. 2 APO WiWi bzw. § 7 Abs. 2 PO EES geforderte Unverzüglichkeit der Einreichung von Attesten bei Krankheit dann als eingehalten gilt, wenn das Attest innerhalb von 3 Tagen nach der Prüfung dem Prüfungsamt vorgelegt wird. Das Attest selbst muss jedoch bereits am Prüfungstag oder -vortag ausgestellt worden sein. Eine telefonische Benachrichtigung des Prüfungsamts am Prüfungstag ist nicht erforderlich. Sollte die rechtzeitige Einreichung des Attests nicht möglich sein, ist das Prüfungsamt davon in Kenntnis zu setzen.

gez. Prof. Dr. Frank Westerhoff
Vorsitzender des Prüfungsausschusses VWL/EES